

Nachrichtenblatt

Jahrgang 1923

des Reichspostministeriums

Nr. 117

Inhalt
Verfügung
Allgemeines

Nr. 815. Einführung eines Unterhaltungs-Rundfunks in Deutschland. © 885

Die mit *) bezeichneten Verfügungen usw. sind bei den PAg in Umlauf zu setzen.

Verfügung

Allgemeines

*) Nr. 815. Einführung eines Unterhaltungs-Rundfunks in Deutschland.

Am 29. Oktober wird — zunächst versuchsweise und in beschränktem Umfang — der »Unterhaltungs-Rundfunk« eröffnet werden, dessen Aufgabe es ist, Vorträge künstlerischen und unterhaltenden Inhalts, Musikvorführungen und dgl. auf drahtlos telephonischem Wege zu verbreiten. Das Aufstellen der Sender übernimmt die RW. Die Nachrichten usw. werden von bestimmten Gesellschaften beschafft, zusammengestellt und auf die Sender übertragen.

Der erste Sender wird in Berlin aufgestellt werden und einen Umkreis bis zu etwa 100 km versorgen, so daß Teilnehmer in den OVD-Bezirken Berlin, Frankfurt (Ober) und Potsdam ganz, in den angrenzenden Bezirken nur in den Berlin zugelegenen Teilen und bei Verwendung besonders guter Apparate sich beteiligen können. Sobald die erforderlichen Sendeanlagen zur Verfügung stehen, wird der Dienst nach und nach auf andere Bezirke des Deutschen Reichs ausgedehnt werden. Nach Beseitigung gewisser technischer und anderer Schwierigkeiten sind schließlich öffentliche Vorführungen mittels besonderer mit Lautsprechern ausgerüsteter Empfangsanlagen in Aussicht genommen.

Über die Durchführung des neuen Dienstes wird folgendes bestimmt.

1. Die Anträge auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Rundfunkempfangsanlage sind an das PA oder BA mit PSt, in dessen Bezirk die Anlage errichtet und betrieben werden soll, zu richten und von diesen zu erledigen. Die Vorbrücke zu den Genehmigungsurkunden (Anl. 1) und die dazu gehörigen »Wertblätter« (Anl. 2) wollen die OVD den PASt sogleich überweisen. Bei der Erteilung der Genehmigung haben die PASt die Vorschriften des Wertblatts sorgfältig zu beachten. Anträge von Ausländern auf Erteilung einer Genehmigung sind bis auf weiteres den OVD und von diesen mit näherem Bericht hier vorzulegen.

Die Vorbrücke zu den Genehmigungsurkunden werden in Hefen zu je 50 Blatt geliefert. Sie bestehen aus der eigentlichen Genehmigungsurkunde, die an der durch Strichdurchlochung gekennzeichneten Stelle abzutrennen ist, und aus zwei kleinen Abschnitten, von denen der linke ebenfalls abtrennbar ist, während der rechte Abschnitt am Hefte verbleibt. Beide Abschnitte sind in der rechten oberen Ecke mit fortlaufender Blattnummer versehen. In der linken oberen Ecke ist auf beiden Abschnitten die von den OVD zu bestimmende Nummer des Hefes handschriftlich mit Tinte oder Zinstift einzutragen. (Die OVD führen über den Verbleib der einzelnen Hefte einen Nachweis). Der abtrennbare linke Abschnitt soll als Unterlage für die Verrechnung der ankommenden Gebühren dienen; wegen des am Hefte verbleibenden Abschnitts siehe weiter unten.

Für die Erteilung einer Genehmigung für Rundfunkempfänger ist von dem Rundfunkteilnehmer vor Aushändigung der Genehmigungsurkunde eine Gebühr von 25 M Grundwert, vervielfacht mit der am Tage der Zahlung gültigen Verhältniszahl für die Berechnung der Telegraphengebühren im Verkehr nach dem Ausland, einzuziehen. In diesem Betrag ist die Gebühr für die Beschaffung und Übermittlung der Rundfunknachrichten, Musikvorführungen usw. bereits enthalten; sie wird der betreffenden Nachrichtengesellschaft von hier überwiesen werden. Irgendeine Gewähr für die Belieferung der Anlagen mit Nachrichten usw. kann die RW angeichts der Neuheit der Einrichtung nicht übernehmen.

Die Vortragsfolgen werden von den Gesellschaften in der Zeitschrift »Der Deutsche Rundfunk« veröffentlicht werden. Auf diese Zeitschrift, die auch sonst Lesenswertes für die Rundfunkteilnehmer enthält, sind die Antragsteller besonders aufmerksam zu machen.

Über die aufkommenden Genehmigungsgebühren ist eine — vorläufig handschriftlich herzustellende — Jahres-Einnahmenachweisung nach dem Muster der Anl. 3 zu führen; ihr sind die abgetrennten linken Abschnitte der Genehmigungsurkunden als Belege beizufügen. An jedem Mittwoch und Sonnabend haben die VA dem Rechnungsbüro des RWM über die eingezogenen Gebühren mittels Kartenvordrucks unmittelbar Mitteilung zu machen. Darin ist anzugeben, daß es sich um Gebühren für Genehmigung von Rundfunkempfängern handelt. Die Karten — zu denen die Meldungen für Fernsprecheiträge unter Umschriftung benutzt werden können — sind mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen; sie enthalten die Summe der eingezogenen Gebühren bis zur letzten Meldung, den Zugang und die Gesamtsumme. Vermeldungen sind nicht erforderlich. Die aufgekommene Summe ist monatlich durch die Abrechnung A unter »C. Für Rechnung der GPK« an die DPK abzuführen. Die DPK stellt die Beträge zusammen und führt sie durch die Abrechnung ohne besonderes Anschreiben an die GPK ab. Die GPK stellt die Beträge zusammen und übernimmt sie in einen besonderen Teil des Vorschuß-Verwahrungsbuchs als Einnahme für das Konto »Unterhaltungs-Rundfunk«.

Auf Grund der Einnahmenachweisung und der Abschnitte ist die richtige und rechtzeitige Verrechnung der Gebühren für die Genehmigung von Rundfunkempfängern zu überwachen. Hiermit sind nach näherer Bestimmung der DV die Gebührenüberwachungsstellen oder die VA zu betrauen. Diese Stellen haben auch die Vollständigkeit der mit Hestnummer und fortlaufender Blattnummer versehenen Abschnitte zu prüfen. Etwa verschriebene Genehmigungsurkunden sind, kreuzweise durchgestrichen und mit entsprechendem Vermerk versehen, zusammen mit dem linken Abschnitt ebenfalls der Einnahmenachweisung beizufügen; der am Hefte verbleibende Abschnitt solcher verschriebenen Vordrucke ist in gleicher Weise durchzustreichen und mit entsprechendem Vermerk zu versehen.

An Hand der am Hefte verbleibenden Abschnitte haben die VA die Gültigkeitsdauer zu überwachen und bei deren Ablauf die Teilnehmer unter Hinweis auf Ziffer 8 der Genehmigungsurkunde rechtzeitig an die Erneuerung zu erinnern. Geschieht die Erneuerung bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer nicht, so ist die abgelaufene Genehmigungsurkunde zurückzufordern. Über die Dauer der Gültigkeit siehe Merkblatt unter d.

2. Die Beschaffung der Einrichtung der Empfangsanlagen ist ausschließlich Sache der Rundfunkteilnehmer; irgendeine Mitwirkung der RW dabei kommt nicht in Betracht. Bei der Einrichtung der Anlagen müssen die Bedingungen der Genehmigungsurkunde von den Rundfunkteilnehmern genau beachtet werden; es darf namentlich nur Empfangsgerät verwendet werden, das von der RW geprüft und zugelassen worden ist und zum Zeichen dafür den Stempel RW trägt. Irgendwelche Gewähr für die Güte der Apparate usw. übernimmt die RW durch die Stempelung nicht.

3. Die Firmen, die Empfangsgerät für den Unterhaltungs-Rundfunk herstellen und vertreiben wollen, haben ihre Zulassung dazu bei der RW zu beantragen. Sie wird einstweilen vom RWM, in Württemberg von der DV Stuttgart, erteilt, nachdem die Firmen die vorgeschriebenen Bedingungen an-

erkannt haben. Eine Liste der zugelassenen Firmen wird laufend in der Zeitschrift »Der Deutsche Rundfunk« veröffentlicht werden.

Wegen der Prüfung und Stempelung der Rundfunkempfänger und der dafür zu entrichtenden Gebühren ist den ODD bereits besondere Anweisung zugegangen (Bf V Z 4050 vom 8. Oktober). Die Bestimmung darüber, welchen Beamten oder VAnst die Prüfung und Stempelung zu übertragen ist, wird den ODD überlassen.

Über das geprüfte und gestempelte Empfangsgerät haben die Prüfbeamten nach näherer Anweisung der ODD ein Verzeichnis — mit je einer besonderen Abteilung für jede Firma — zu führen, das von den Firmen laufend anzuerkennen ist. In dem Verzeichnis ist das Gerät, nach den verschiedenen Arten getrennt (Detektorempfänger, Audionempfänger ohne oder mit Verstärker usw.) aufzuführen; ferner sind darin anzugeben der Tag der Stempelung, die Stückzahl der einzelnen Apparate und bei den eigentlichen Empfängern die an der Vorderseite angegebene Nummer des Apparats. Auf Grund des Verzeichnisses haben die ODD oder die damit beauftragten VAnst nach jeder Stempelung von Rundfunkempfangsgerät die Gebühren in Grundbeträgen von den Firmen umgehend anzufordern. Maßgebend für die Höhe des zu zahlenden (Papiermark-) Betrags ist die am Tage der Zahlung gültige Verhältniszahl für die Berechnung der Telegraphengebühren im Verkehr nach dem Ausland. Über die hiernach aufkommenden Prüfungs- und Stempelungsgebühren ist eine vorläufig handschriftlich herzustellende Jahres-Einnahmenachweisung nach dem Muster der Anl. 4 anzulegen. Zur Abrechnung sind die Monatssummen der Einnahmenachweisung in der Hauptzusammenstellung der Einnahmen aus dem drahtlosen Rundspruchdienst (Nachrichtenbl Bf Nr. 370, S. 359) unter Ziffer 3 »Gebühren für Prüfung und Stempelung von Rundfunkempfangsgerät« nachzuweisen.

4. Neben den Zulassungen zur Herstellung und zum Vertrieb von Rundfunkempfangsgerät werden noch besondere Zulassungen lediglich zum Zwischenhandel mit solchem Gerät, und zwar von den ODD, erteilt werden; die ODD haben hierüber besondere Anweisung erhalten. Die für die Erteilung solcher Zulassungen einzuziehende Gebühr von 10 M Grundwert, vervielfacht mit der oben mehrfach genannten Verhältniszahl, ist in gleicher Weise wie die Gebühr für die Genehmigung von Rundfunkteilnehmern an jedem Mittwoch und Sonnabend von den ODD dem Rechnungsbüro des RWM mitzuteilen; in den Karten ist anzugeben, daß es sich um Gebühren für die Zulassung zum Zwischenhandel mit Rundfunkempfangsgerät handelt. Die Verrechnung mit der GPK hat ebenfalls in der gleichen Weise zu geschehen wie die der Gebühr für die Genehmigung von Rundfunkempfängern.

Im übrigen wollen die ODD die richtige und rechtzeitige Vereinnahmung und Abführung aller Gebühren sicherstellen.

Es bleibt vorbehalten, über die Entwicklung des neuen Dienstes, der bei gehöriger Ausdehnung geeignet ist, unserer schwer ringenden Industrie ein neues Arbeitsfeld zu erschließen, Bericht einzufordern.

(Vorderseite)

Heft

Blatt 17 Heft

Blatt 17

Genehmigung für Rundfunkempfänger

Genehmigung für Rundfunkempfänger

für
 in Straße
 Tag der Erteilung der Genehmigung: 192.....
 Eingezogene Gebühr: M
 Die vorstehenden Angaben stimmen mit der Genehmigungsurkunde überein.
 Die Genehmigungsbedingungen erkenne ich an.

 (Unterschrift -- Vor- und Name -- des Genehmigungsinhabers)

für
 in Straße
 gültig bis 192.....
 Eingezogene Gebühr: M
 den 192.....

 (Stempel)
 (Unterschrift der anschließenden Dienststelle)



Genehmigungsurkunde
für Rundfunkempfänger Nr.

Nur gültig

Genehmigung zur Errichtung und zum Betriebe eines Rundfunkempfängers für

in Straße
für Empfänger mit
 gültig unter den umstehenden Bedingungen bis zum 192.....

Die Zahlung der Genehmigungsgebühr von M wird hierdurch bestätigt.
 dem Stempel
 den 192.....

Namens der Reichstelegraphenverwaltung

(Stempel)



Will der Inhaber den Rundfunkempfänger über den obgenannten Zeitpunkt hinaus weiter betreiben, so ist eine neue Genehmigungsurkunde bei der zuständigen Postdienststelle so rechtzeitig zu beziehen, daß der Inhaber spätestens mit Ablauf der Gültigkeit der vorliegenden Urkunde im Besitze der neuen Ausfertigung ist.

Anerkannt:
 (Unterschrift des Genehmigungsinhabers)

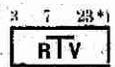
(Rückseite)

Bedingungen.

Die Benutzung und der Betrieb drahtloser Empfangsanlagen in Deutschland ist alleiniges Recht der Reichstelegraphenverwaltung (RTV) und daher für jeden anderen verboten. Für den besonderen Zweck des Rundfunks wird jedoch der Betrieb einer Empfangsanlage unter den nachstehenden Bedingungen gestattet:

- Die Übertragung der Genehmigung an einen Dritten ist unzulässig.
- Für den Rundfunkempfang dürfen nur Gerät und Ersatzteile einchl. Röhren verwendet werden, die mit dem Stempel der RTV nach nebenstehendem Muster versehen sind.
 Die vorliegende Urkunde ist nur gültig für den Empfangsapparat, der an der Vorderseite die gleiche Nummer wie die Urkunde selbst trägt.
- Änderungen am Gerät und seinem Zubehör, Lösung etwaiger Kleilverbindungen, Aufkantung irgendwelcher Teile, die geeignet sind, die Einstellung der Empfangsstelle zu ändern, sind verboten.
- Durch die Rundfunkempfangsanlage dürfen die öffentlichen Telegraphen- und Fernsprechanlagen nicht gestört werden.
- Die für den Empfänger zu errichtende Antenne darf höchstens 50 m lang sein.
- Der Rundfunkempfänger soll nur benutzt werden zur Aufnahme der allgemeinen Nachrichten, die durch die von der RTV bezeichneten Funkstellenanlagen ausgesandt werden. Eine Gewähr für die Belieferung der Rundfunkempfänger mit Nachrichten übernimmt die RTV nicht.
 Die Aufnahme von Nachrichten anderer Funkstellen ist nicht gestattet.
 Mitgebräuter fremder Funkverkehr darf weder niedergeschrieben noch mitgeteilt oder irgendwie verwertet werden.
 Der Inhaber der Urkunde hat seine Empfangsanlage bei Benutzung durch andere daraufhin zu überwachen und ihre Benutzung durch Unbefugte zu verhindern.
- Bearbeitete der RTV haben das Recht, zur Prüfung die Räume und Grundstücksstelle, in denen der Rundfunkempfänger und sein Zubehör sich befinden, zu betreten.
- Wird die Genehmigungsurkunde nicht erneuert, so ist die Empfangsanlage zu beseitigen; die abgelaufene Urkunde ist dem Verkehrsamt, das sie ausgestellt hat, zurückzugeben.
 Die Weiterbenutzung ohne gültige Genehmigungsurkunde ist strafbar (Tel.-Ges. vom 6. April 1892 mit Änderungsgejetz vom 7. März 1908).
- Zwischenhandlungen gegen die Bedingungen haben Entziehung der Genehmigung zur Folge. Die entrichtete Gebühr wird in diesem Falle nicht zurückgezahlt.
 Die Benutzung der Rundfunkanlagen kann allgemein von der RTV eingeschränkt werden.

Auf das beiliegende Merkblatt wird besonders hingewiesen.



Merkblatt für die Genehmigung von Rundfunkempfangsanlagen

(Dieses Merkblatt gilt als ein Teil der von der Reichstelegraphenverwaltung (RTV) für die Benutzung und für den Betrieb drahtloser Empfangsanlagen aufgestellten Bedingungen)

- a) Der Antragsteller muß deutscher Reichsangehöriger sein. Ausnahmsweise können auch Angehörige solcher Länder zugelassen werden, die in der Zulassung zu ähnlichen Einrichtungen Gegenseitigkeit üben. Der Antragsteller muß ferner dem Verkehrsamt zuverlässig bekannt sein, anderenfalls hat er sich über seine Person auszuweisen.

Die Genehmigung wird versagt, wenn begründeter Verdacht besteht, daß mit der Anlage Mißbrauch getrieben werden soll.

- b) Genehmigungsurkunden für Minderjährige oder andere nicht vollgeschäftsfähige Personen werden nicht ausgestellt.
- c) Die Genehmigungsurkunde wird erst nach Zahlung der festgesetzten Genehmigungsgebühr ausgehändigt.
- d) Die Genehmigungsurkunde hat eine Gültigkeitsdauer von 1 Jahr, jedoch mit der Maßgabe, daß die Gültigkeitsdauer bei Genehmigungen, die im Laufe eines Vierteljahrs erteilt werden, vom Beginn dieses Vierteljahrs an läuft. Die Genehmigung erlischt also, wenn die Genehmigungsurkunde ausgestellt ist in der Zeit

vom 1. 1. bis 31. 3.,	am 31. 12. desselben Jahres,
„ 1. 4. „ 30. 6.,	„ 31. 3. des folgenden Jahres,
„ 1. 7. „ 30. 9.,	„ 30. 6. „ „ „
„ 1. 10. „ 31. 12.,	„ 30. 9. „ „ „

Die Genehmigungsurkunden über Erneuerung erloschener Genehmigungen werden durchgängig auf ein Jahr, und zwar vom Beginn eines Vierteljahrs an gerechnet, ausgestellt. Bei jeder Erneuerung der Genehmigung wird eine neue Genehmigungsurkunde ausgestellt.

- e) Die Aufstellung der für Rundfunkempfänger zu errichtenden Antennen und die Einholung der hierzu erforderlichen Zustimmung der Grundstücks- oder Gebäudeeigentümer oder der an der überkreuzten oder benutzten Fläche sonst Beteiligten ist ausschließlich Sache des Inhabers einer Genehmigungsurkunde.
- f) Die Antennen sind, wenn durch sie die vorhandenen öffentlichen Telegraphen- oder Fernsprechanlagen gestört werden oder der weitere Ausbau dieser Anlagen behindert wird, auf Verlangen der RTV auf Kosten der Inhaber der Genehmigungsurkunde zu verlegen.
- g) Durch die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betriebe eines Rundfunkempfängers übernimmt die RTV keinerlei Gewähr für Belieferung der Anlage mit Nachrichten oder für das gute Arbeiten des Dienstes.
- h) Durch die Stempelung der von der RTV für den Rundfunkempfang zugelassenen Geräte und Ersatzteile wird die Frage, ob bei der Herstellung dieser Geräte und Ersatzteile von der Viesersfirma irgendwelche ihr nicht gehörende Patente verletzt worden sind, in keiner Weise berührt. Der Inhaber einer Rundfunkempfangsanlage hat sich wegen aller aus etwa vorgekommenen Patentverletzungen für ihn sich ergebenden Folgen ausschließlich an die Viesersfirma zu halten.